GEMEINDE NETTERSHEIM
DER BÜRGERMEISTER
FB 1.1 – Z.

Vorlage 5 /XII.L.	
Datum:	16.10.2025

An den

Gemeinderat	**Sitzungstag:**	04.11.2025

zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Regelung der Reihenfolge der Vertretung in den Ausschüssen

☒ Die Vorlage berührt nicht den Etat des lfd. Haushaltsjahres.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Ertrags- und/oder Einzahlungsseite.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Aufwands- und /oder Auszahlungsseite

☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

☐ Mittel sollen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden

Deckungsvorschlag:

☐ Es entstehen Folgekosten – siehe anliegende Folgekostenberechnung.

Anlagen: ☐ Ja
☒ Nein

Beschlussvorschlag:

Der Rat macht von der Möglichkeit Gebrauch, stellvertretende Ausschussmitglieder zu benennen. Bei Verhinderung des persönlichen Stellvertreters ist die Vertretung in alphabetischer Reihenfolge der stellvertretenden Ausschussmitglieder (Ratsmitglieder) der jeweiligen Fraktion vorzunehmen. Ist die Liste der stellvertretenden Ratsmitglieder im Ausschuss erschöpft, kann die Vertretung auch in alphabetischer Reihenfolge aller Ratsmitglieder der Fraktion erfolgen.
In beiden Fällen ist der Verwaltung der jeweilige Vertreter rechtzeitig vor der Sitzung namentlich mitzuteilen.

Begründung:

Nach § 58 Abs. 1 Satz 2 GO NRW hat der Rat die Möglichkeit, auch stellvertretende Ausschussmitglieder zu bestellen. Gemäß Hauptsatzung wird die Zusammensetzung der Ausschüsse zu Beginn jeder Wahlperiode für deren Dauer durch Beschluss des Rates festgesetzt. Wenn der Rat sich entscheidet, stellvertretende Ausschussmitglieder zu benennen, sind die Einzelheiten der Vertretung - bei mehreren Stellvertretern insbesondere die Reihenfolge der Stellvertretung - festzulegen, um spätere Unklarheiten über die Vertretungsbefugnis auszuschließen. Auch die stellvertretenden Mitglieder müssen vom Rat gewählt werden. Hierbei sind sowohl persönliche Stellvertreter als auch Stellvertreterlisten denkbar. Bei Stellvertreterlisten muss die Reihenfolge verbindlich benannt sein. Um die Beschlussfähigkeit nicht zu gefährden, sollte eine Vertretung eines Ratsmitglieds durch einen sachkundigen Bürger ausgeschlossen werden, da sich ansonsten das gesetzlich festgelegte Zahlenverhältnis von Ratsmitgliedern und sachkundigen Bürgern verschieben könnte (§ 58 Abs. 3 GO NRW).

Laut Städte- und Gemeindebund ist es grundsätzlich möglich, die beiden Formen der Stellvertretung (persönliche Stellvertretung und zusätzlich bei Verhinderung Stellvertreterlisten) miteinander zu kombinieren. Allerdings muss dann für die/den Ausschussvorsitzende/n immer transparent und klar sein, wer als nächstes am Zuge ist. Wenn zunächst eine persönliche Stellvertretung vorgesehen und nur bei Verhinderung eine Vertretung über eine allgemeine Vertreterliste zulässig ist, dann kann ein Vertreter über die Liste auch nur zum Zuge kommen, wenn der persönliche Stellvertreter an der Vertretung selbst verhindert ist.

In der letzten Wahlperiode wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Rat macht von der Möglichkeit Gebrauch, stellvertretende Ausschussmitglieder zu benennen. Bei Verhinderung des persönlichen Stellvertreters ist die Vertretung in alphabetischer Reihenfolge der stellvertretenden Ausschussmitglieder (Ratsmitglieder) der jeweiligen Fraktion vorzunehmen. Ist die Liste der stellvertretenden Ratsmitglieder im Ausschuss erschöpft, kann die Vertretung auch in alphabetischer Reihenfolge aller Ratsmitglieder der Fraktion erfolgen.

In beiden Fällen ist der Verwaltung der jeweilige Vertreter rechtzeitig vor der Sitzung namentlich mitzuteilen.

Da sich diese Form der Vertretungsregelung bewährt hat, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, diesen Beschluss auch für die neue Wahlperiode entsprechend zu fassen.

gez. Crump

Bürgermeister